Kantonsrat St.Gallen 51.19.61

Interpellation Bärlocher-Eggersriet / Krempl-Gnädinger-Goldach / Bischofberger-Thal (17 Mitunterzeichnende) vom 11. Juni 2019

Quo vadis Schlupfhuus?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Christoph Bärlocher-Eggersriet, Luzia Krempl-Gnädinger-Goldach und Felix Bischofberger-Thal erkundigen sich nach den Gründen der Schliessung der Notunterkunft «Schlupfhuus» und dem weiteren Vorgehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital als privatrechtlicher Träger führt seit dem Jahr 2002 das Angebot «Schlupfhuus» als Notunterkunft für Kinder und Jugendliche. Damit ist das Ziel verbunden, eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen zur Verfügung zu stellen. Für das Angebot besteht keine gesetzliche Bereitstellungspflicht und demnach auch kein Auftragsverhältnis mit dem Kanton. Das privatrechtlich geführte Angebot wird gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) und der kantonalen Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4; abgekürzt KJV) vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt. Zudem tragen Gemeinden und Kanton aufgrund der Anerkennung der Einrichtung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) die Kosten für die Unterbringung sowie der Kanton ein allfälliges Defizit nach Art. 41 ff. des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund der geringen Auslastung wies das «Schlupfhuus» bei gleichem Aufwand hohe Tageskosten für Platzierungen und regelmässig hohe Defizite aus. Der Kanton ist verpflichtet, allfällige Defizite zu tragen und im Rahmen der interkantonalen Anerkennung einen wirtschaftlich einwandfreien Betrieb zu gewährleisten (Art. 33 IVSE). Deshalb wurde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die wirtschaftliche Führung der kleinen Einrichtung zunehmend in Frage gestellt. Im Frühjahr 2019 sind der Kanton und die Stiftung Ostschweizer Kinderspital nach eingehender Klärung der Sachlage übereingekommen, dass sich die Stiftung Ostschweizer Kinderspital per Ende März 2020 aus dem Angebot zurückzieht.

Die Regierung ist überzeugt, dass es weiterhin eines Angebots bedarf, das eine notfallmässige, temporäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Kantons St.Gallen ermöglicht. Notfallplatzierungen erlauben es, Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung sehr rasch Schutz zu bieten. Die Platzierung in einer Notunterkunft schafft zudem Zeit, um eine für sie langfristig passende Lösung zu finden.

2. Die neue Notunterkunft für Kinder und Jugendliche soll mit vier bis sechs Plätzen geführt werden. Dies entspricht dem durchschnittlichen Bedarf der letzten Jahre. Zudem soll die neue Trägerschaft über ein weiteres sozialpädagogisches stationäres Angebot verfügen und somit Synergien besser nutzen können, sodass flexibler auf Auslastungsschwankungen reagiert werden kann. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Angebot im Vergleich zum bestehenden «Schlupfhuus» mit tieferen Tagessätzen für die platzierten Kinder und Jugendlichen realisiert werden kann. Bezüglich den Ansprüchen an eine hohe fachliche Qualität soll das Niveau erhalten bleiben.

- 3. Es ist vorgesehen, dass ein Nachfolgeangebot von einer anderen Trägerschaft neu aufgebaut wird. Die neue Trägerschaft wird beim Aufbau des Angebots sicherlich auf das Knowhow und die Erfahrungen des «Schlupfhuus» zurückgreifen wollen. Die Stiftung Ostschweizer Kinderspital ist offen, diesen Wissenstransfer zu unterstützen.
- 4. Das Departement des Innern hat grosses Interesse daran, dass auch in Zukunft eine Notunterkunft für Minderjährige bereitgestellt wird, und hat deshalb den Prozess dazu angestossen. Ziel ist es, eine Trägerschaft, die in Ergänzung zu einem bestehenden Leistungsangebot eine qualitativ angemessene Notunterkunft aufbauen kann, innert der kurzen Frist bis Frühjahr 2020 im Bewilligungs- und Anerkennungsprozess eng zu begleiten. Der Kanton legt aber kein Konzept vor, zumal er verantwortlich ist für die Erteilung einer Bewilligung. Drei potenzielle Anbieter haben Ende Juni 2019 ihre Pläne in einer Projektskizze dargelegt. Nach einer fachlichen Vorbeurteilung durch das Amt für Soziales als Bewilligungsbehörde startet ein eigentliches Bewilligungsverfahren und im Anschluss wird das Departement des Innern die Bedarfsgerechtigkeit für eine Finanzierung nach der IVSE beurteilen.
- 5. Im «Schlupfhuus» arbeiten rund zehn Mitarbeitende. Sie sind von der Schliessung im Frühjahr 2020 ebenfalls betroffen und mussten zuerst über den Entscheid der Stiftung Ostschweizer Kinderspital informiert werden. Erst im Anschluss konnten Anstrengungen für eine Folgelösung unternommen werden. Eine Übergangsfrist von einem Jahr ermöglicht es, dass das bestehende Angebot aufrechterhalten und parallel eine Folgelösung bereitgestellt werden kann.
- 6. Es gibt mehrere mögliche Ansätze, eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche zu realisieren. Im Fokus einer Nachfolgelösung für den Kanton St.Gallen stehen derzeit Trägerschaften, die bereits über ein stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche verfügen und somit Synergien nutzen können namentlich in Bezug auf Know-how, Erfahrung sowie die Verfügbarkeit von Personal während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr. Die Mitfinanzierung durch den Kanton ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen nur unter der Voraussetzung einer IVSE-Unterstellung möglich. In diesem Rahmen werden auch selbst erwirtschaftete Mittel (z.B. Spenden) berücksichtigt.